

Reinhard Henseler
Vorsitzender des Vorstandes

Seite 1 von 3

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

per Email an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danke ich Ihnen für die Gelegenheit, zur vorgesehenen Änderung des Sparkassengesetzes für Schleswig-Holstein (Gesetzentwurf vom 10. Februar 2010) Stellung nehmen zu können.

Dem Entwurf in der aktuellen Fassung stehe ich kritisch gegenüber. Meine Bedenken werde ich Ihnen nachfolgend kurz darstellen. Dabei möchte ich betonen, dass ich mit der grundsätzlichen Zielsetzung, den schleswig-holsteinischen Sparkassen eine weitere Möglichkeit der Zuführung zusätzlichen Eigenkapitals zur Stärkung der Kapitalkraft und damit zur Sicherung der Erfüllung ihres dem gemeinen Nutzen dienenden Auftrags zu geben, übereinstimme. Jedoch halte ich den gewählten Weg über die Umwandlung von gebildeten Rücklagen in Stammkapital und dessen teilweise Veräußerung an bestimmte Dritte respektive eine bedingte Neubildung durch bestimmte Dritte für nicht geeignet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Stammkapitalbildung in ihrer speziellen Ausprägung in dieser Form in Deutschland einmalig wäre.

Grundsätzlich ist vorgesehen, Stammkapital zunächst durch Umwandlung bestehenden Eigenkapitals zu bilden. Es erfolgt damit allerdings keine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung, so dass sich hieraus keine betriebswirtschaftlichen Vorteile für die Sparkassen ergeben werden. Vielmehr entsteht für die kommunalen Träger ein Anreiz, vor dem Hintergrund der angespannten öffentlichen Kassenlage ihre nunmehr in Kapital ausgedrückten Anteile an den Sparkassen zu veräußern und damit Einnahmen zu erzielen. Dies lockert die enge Bindung zwischen Kommune und Sparkasse zugunsten spezieller Renditeinteressen und führt letztlich zu einer Schwächung der öffentlichen Zweckbindung der Sparkassen. Die auf das Gemeinwohl ausgerichtete Geschäftspolitik und die flächendeckende geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung auch ländlicher und strukturschwacher Regionen, wie z. B. des Geschäftsgebietes der Nord-Ostsee Sparkasse, würden eingeschränkt.

Zudem sind die in diesem Zusammenhang bestehenden steuerrechtlichen Fragestellungen bisher nicht geklärt. Die Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital könnte steuerrechtlich als Ausschüttung und Wiedereinlage des Trägers gewertet werden. Durch den erforderlichen Kapitalertragsteuerabzug – die Steuer wäre durch die Sparkasse direkt an das Finanzamt abzuführen – fände entgegen der Zielsetzung der Novelle des Sparkassengesetzes ein Kapitalverzehr und damit eine Wertvernichtung statt.

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf Ausschüttungen auf Stammkapital vor. Damit wäre das gesamte Stammkapital, also auch das heutige – durch die Sparkasse selbst erwirtschaftete – Kapital, zu verzinsen. Dies ist beispiellos, betriebswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen und führt zu einer gravierenden Benachteiligung der Sparkassen gegenüber ihren Mitbewerbern am Markt. Sämtliche anderen Kreditinstitute leisten Ausschüttungen lediglich auf von Außen zugeführtes Kapital. Ein Substanzverzehr und die wirtschaftliche Schwächung der Sparkassen wäre die Folge.

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt am vorgelegten Gesetzesentwurf entzündet sich an der nicht abschließend geklärten Europarechtskonformität der Einschränkung des möglichen Erwerberkreises für Stammkapitalanteile. Konkret geht es darum, ob die Vorschriften zur Kapitalverkehrsfreiheit eingehalten werden. Entscheidend ist dabei, ob der im Gesetzesentwurf definierte Erwerberkreis ausschließlich Investoren aus dem öffentlichen Sektor umfasst oder auch bestimmte berechnigte Dritte dem privaten Sektor zuzurechnen wären. So gibt es zur Frage, ob die HASPA Finanz-holding AG europarechtlich dem öffentlichen oder dem privaten Sektor zuzurechnen ist, unterschiedliche Rechtsauffassungen. Eine Zugehörigkeit zum privaten Sektor hätte die Rechtswidrigkeit der Beschränkung des im Gesetzesentwurf definierten Erwerberkreises zur Folge (Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Damit würde der Erwerb von Stammkapital durch andere Dritte, z. B. Privatbanken oder Finanzinvestoren, möglich.

Dies würde den Einstieg in die Privatisierung der Sparkassen auf Basis des novellierten Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein bedeuten. Das gerade in der Finanzmarktkrise besonders stabilisierend wirkende, bewährte Drei-Säulen-Modell im deutschen Kreditgewerbe wäre gefährdet. Ich betone daher, dass vor einer Änderung des Sparkassengesetzes eine belastbare und rechtssichere Aussage der EU zu dem Gesetzesentwurf vorliegen muss, um diese real drohenden – und auch von Seiten der Regierungsfractionen ausdrücklich nicht gewollten – Folgen ausschließen zu können.

Andere Bundesländer haben nachweislich im Entwurfsstadium einer Änderung von Sparkassengesetzen konkrete schriftliche Aussagen der EU-Kommission erhalten. Dies hat dazu geführt, dass in keinem anderen Bundesland das schleswig-holsteinische Modell, insbesondere in seiner Ausprägung der Handelbarkeit von Anteilen über den öffentlich-rechtlichen Bereich hinaus, Vorbilder findet. Mit dieser Spezifität wird europarechtlich überaus gefährliches Neuland betreten. Der Gesetzesentwurf selbst schweigt sich zur Europarechtskonformität aus. Trotz wiederholter Zusagen ist bis heute nicht der Nachweis erbracht worden. Nicht zuletzt dadurch wird das laufende Gesetzesvorhaben von den Sparkassen in den anderen Bundesländern mit großer Sorge betrachtet. Dies ist für die Sparkassen in Schleswig-Holstein um so bedeutsamer, weil ihre Solvenz und Solidität in die Zugehörigkeit zum bundesweiten Haftungsverbund (Institutssicherung) eingebettet ist.

Eine Änderung des Sparkassengesetzes in Form des vorliegenden Entwurfs impliziert die Gefahr, dass die Einbindung der schleswig-holsteinischen Sparkassen in den Haftungsverbund Einschränkungen erfährt. Die Gemeinschaft der Sparkassen in Deutschland wird nicht für Fehlentwicklungen einstehen, wenn gleichzeitig den Trägern in Schleswig-Holstein die Veräußerung von Anteilen am Stammkapital via Sparkassengesetz ermöglicht wird. Als Landesobmann der Sparkassenverbände in Schleswig-Holstein und Mitglied in verschiedenen Gremien der Sparkassen-Finanzgruppe auf Bundesebene werde ich mit diesen Standpunkten konfrontiert, was mich als Interessenvertreter für Schleswig-Holstein sehr besorgt macht.

Insgesamt stärkt die geplante Änderung des Sparkassengesetzes in der Form des aktuellen Gesetzentwurfes die Sparkassen in Schleswig-Holstein nicht und verfehlt seine Zielsetzung. Insofern appelliere ich dringend, den Gesetzentwurf zu modifizieren und alternative Möglichkeiten zur Kapitalstärkung z. B. mittels atypischer stiller Einlagen mit einer Beteiligung des Investors im Aufsichtsgremium zu prüfen. Diesbezügliche Vorschläge zum Gesetzentwurf liegen den Fraktionen vor.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass die Nord-Ostsee Sparkasse aufgrund der aktuell notwendig gewordenen Stützung in der Diskussion gerne als Argument für eine Änderung des Sparkassengesetzes herangezogen wird. Diese fusionsbedingten Fehlentwicklungen eignen sich nicht für die Beteiligung eines Investors, sondern sind ein typischer Fall für den Haftungsverbund der Sparkassen. Daher wurde bereits beschlossen, die Nord-Ostsee Sparkasse mit Leistungen der Solidargemeinschaft der Sparkassen (auf Landes- und ggf. auf Bundesebene) über die bereits bestehenden und bewährten Möglichkeiten der Stützungsfonds zu unterstützen und zu stabilisieren.

Gerne stehe ich Ihnen telefonisch und persönlich für Rückfragen und eine Erläuterung meiner Position zur Verfügung.

19. April 2010

gez. R. Henseler